

DEUTSCHE GERICHTE ZU SCIENTOLOGY

1978-2002

Einführung:

Im europäischen und außereuropäischen Ausland ist die Frage der rechtlichen Qualifikation der Scientology Kirche als Religionsgemeinschaft seit Jahren keine Diskussion mehr. Staatliche Behörden wie auch Gerichte haben sie längst als eine bona fide Religionsgemeinschaft anerkannt.

In den englisch-sprachigen Ländern der Welt besitzt sie diverse Formen staatlicher Anerkennung wie z.B. in den USA, Kanada, England, Südafrika, Australien und Neuseeland. In der Mehrzahl dieser Länder genießt die Scientology Kirche die Gemeinnützigkeit wie auch die Anerkennung ihrer Geistlichen etwa durch Gleichstellung der vor ihnen geschlossenen Ehe mit der Zivilehe, wenn die Geistlichen im staatlichen Heiratsregister offiziell eingetragen sind.

Im kontinental-europäischen Ausland ist sie als Religionsgemeinschaft seitens der Behörden oder Gerichte in Schweden, Portugal, Ungarn, Italien, Österreich, Schweiz, Frankreich, Niederlande anerkannt worden. In einigen dieser Länder genießt sie die volle oder partielle Steuerbefreiung. In Schweden besitzt sie nicht nur die volle Steuerbefreiung, sondern auch die Gleichstellung der vor ihren Geistlichen geschlossenen Ehen mit der Zivilehe.

In Deutschland ist die Frage der rechtlichen Beurteilung der Scientology Kirche wiederholt Gegenstand staatlicher Auseinandersetzungen gewesen. Diese Auseinandersetzungen waren in der Regel auf den Einfluß amtskirchlicher Sektenbeauftragten zurückzuführen, die der Scientology Kirche eine rechtliche Gleichstellung streitig machten und durch ihren Einfluß und ihre Macht auf Staat und Gesellschaft wiederholt Konflikte verursachten.

Die Gerichte haben in diesem Streit in der ganz überwiegenden Mehrheit ihre Neutralität jedoch bewahren können und sich nicht von dem amtskirchlichen Druck vereinnahmen lassen, selbst wenn dies auch in Einzelfällen vorgekommen sein mag. Sie haben der Scientology Kirche grundsätzlich den Schutz aus Art. 4 Abs. 1 und 2 Grundgesetz i.V.m. Art. 137 WRV und damit den Schutz der Religionsfreiheit zuerkannt.

Wie die folgenden Seiten zeigen, ist die Frage schon seit 25 Jahren von allen Gerichtszweigen regelmäßig bejaht worden. Gleichwohl scheint dies nicht allgemein bekannt zu sein. Der Behebung dieses Informationsmangels dient diese Broschüre.

Ihre
Scientology Kirche Deutschland e.V.

Liste der Gerichtsentscheidungen:

I. VEREINSRECHT:

1. Verwaltungsgericht Stuttgart Urteil vom 17.11.1999, Az 16 K 3182/98, Scientology Kirche Stuttgart e.V. ./ Land Baden-Württemberg wegen Entzug der Rechtsfähigkeit
2. Bundesverwaltungsgericht Urteil vom 6.11.1997, Az 1 C 18.95, Scientology Mission Neue Brücke e.V. ./ Land Baden-Württemberg wegen Entzug der Rechtsfähigkeit, NJW 1998, 1166
3. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 02.08.1995, Az. 1 S 438/94, Scientology Mission Neue Brücke e.V. ./ Land Baden-Württemberg wegen Entzug der Rechtsfähigkeit, NJW 1996, 3358
4. Landgericht Hamburg Beschluß vom 17.2.1988, Az 71 T 79/85 in der Sache Celebrity Centre Scientology Kirche Hamburg e.V. wegen Eintragung in das Vereinsregister als Idealverein, NJW 1988, 2617
5. Oberlandesgericht Karlsruhe, Beschluß vom 29.09.1986, Az. 4 W 50/86 in Sachen Scientology Mission Stetten wegen Eintragung in das Vereinsregister als Idealverein
6. Verwaltungsgericht Sigmaringen Urteil vom 05.06.1986, Az 4 K 732/85 in Sachen Scientology Mission Ulm ./ Land Baden-Württemberg wegen Entzug der Rechtsfähigkeit
7. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluß vom 25.06.85, Az. 5 CS 84 A. 2191, Scientology Kirche Deutschland ./ LH München wegen Entzug der Rechtsfähigkeit
8. Bayerisches Verwaltungsgericht München, Urteil vom 25.07.1984, Az. M 1392 VII 84, Scientology Kirche Deutschland ./ LH München wegen Entzug der Rechtsfähigkeit, Gewerbearchiv 1984, 329

II. STRASSEN- UND WEGERECHT (Verwaltungs- u. OWi-Sachen):

1. Oberverwaltungsgericht Hamburg Beschluß vom 12.7.2002., Az. 2 Bs 230/02 in Sachen Scientology Kirche Hamburg e.V. ./ Freie und Hansestadt Hamburg wegen straßenrechtlicher Sondernutzungserlaubnis,
2. Verwaltungsgericht Augsburg Urteil vom 17.10.2001, Az Au 6 K 00.169 Scientology Mission Ulm e.V. ./ Stadt Kempten/Allgäu wegen straßenrechtlicher Sondernutzungserlaubnis
3. Amtsgericht Freiburg, Urteil vom 6. Februar 1996, OWi-Sache wegen Verstoß gegen baden-württembergisches Straßenrecht, Az. 23 OWi 644/95a
4. Verwaltungsgericht Frankfurt, Urteil vom 4.9.1990, Az IV 2 E 2234/86 in Sachen Scientology Kirche Frankfurt ./ Stadt Frankfurt wegen Sondernutzungserlaubnis, NVwZ 1991, 195.
5. Amtsgericht Hannover, Urteil vom 19.09.1990, OWi-Sache wegen Verstoß gegen das Niedersächsische Straßenrecht, Az. 260-347/90,

6. Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 12.10.1988 in Sachen Scientology Kirche Berlin ./ Land Berlin wegen Sondernutzungserlaubnis, Az 1 A 73.86, NJW 1989, 2559.
7. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluß vom 10.12.85, Az 8 CS 85 A. 2549 in Sachen SKD e.V. ./ LH München wegen Widerruf einer Sondernutzungserlaubnis
8. Verwaltungsgericht Hamburg, Urteil vom 14.10.1985, Az. 21 VG 262/85 Scientology Mission Hamburg ./ Freie und Hansestadt Hamburg wegen Straßenrecht
9. Amtsgericht Stuttgart, Urteil vom 20.05.1985, OWi-Sache wegen Verstoß gegen Sonn- und Feiertagsgesetz, Az 33 OWi 13691/84
10. Amtsgericht Stuttgart, Urteil vom 30.01.1985, OWi-Sache wegen Verstoß gegen das Straßen- u. Wegerecht, Az B 33 OWi 9306/84

III. ANDERE FRAGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

1. Hamburgisches Obergerverwaltungsgericht, Beschluß vom 24.8.1994, SK Hamburg ./ Freie- und Hansestadt Hamburg, Az OVG Bs III 326/93 wegen Untersagung von Äusserungen, NVwZ 1995, 498
2. Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 16.2.1995, Az 1 B 205.93 in Sachen Scientology Kirche Hamburg e.V. ./ Freie und Hansestadt Hamburg wegen Gewerbeanmeldung, NVwZ 1995, 473
3. Verwaltungsgericht Stuttgart, Beschluß vom 26.8.1992, Az 8 K 1896/92 Scientology Kirche Deutschland e.V. u.a. ./ Land Baden-Württemberg wegen Untersagung der Förderung eines Vereins
4. Verwaltungsgericht Berlin - Urteil vom 11.2.1981, Az. VG 17 A 92 79 in der Sache X ./ Land Berlin wegen Förderung der Drogenrehabilitation nach dem BSHG bei NARCONON
5. Verwaltungsgericht Frankfurt/Main, Beschluß vom 27.08.1980, Az. II/2-H 2884/80, in Sachen X ./ BRD wegen Freistellung vom Zivildienst
6. Verwaltungsgericht Darmstadt, Urteil vom 14.12.1978, Az. I E 418/78, in Sachen X ./ BRD wegen Freistellung vom Wehrdienst, NJW 1979, 1056

IV. ARBEITS- UND SOZIALRECHT:

1. Bundesarbeitsgericht, Beschluß vom 26.9.2002, in Sachen Ex-Mitglied ./ Scientology Kirche Berlin wegen Arbeitsentgelt, Az 5 AZB 19/01, NJW 2003, 161
2. Sozialgericht Nürnberg, Urteil vom 19.01.2000, Az. S 13 AL 57/97 in Sachen Scientology Kirche Bayern e.V. ./ Bundesanstalt für Arbeit wegen Schwerbehindertenabgaben

V. STEUERRECHT:

1. Bundesfinanzhof, Revision vom 21.08.1997, Az. V R 65/94, in Sachen Scientology Mission Gelsenkirchen ./ FA Gelsenkirchen, wegen Umsatzsteuerbefreiung

VI. BÜRGERLICHES RECHT:

1. Bundesverfassungsgericht, Beschluß vom 28.3.2002, Az 2 BvR 307/01 in Sachen X ./ CDU wegen Parteiausschluß, NJW 2002, 2227

2. Landgericht Hamburg, Beschluß vom 05.01.1998, Az. 330 O 169/97, Ex-Mitglied ./ Scientology Kirche Hamburg, wegen Rückforderung von Spendenbeiträgen

3. Landgericht München I, Urteil vom 30.03.1993, Az. 23 O 4805/92, Ex-Mitglied ./ Scientology Mission, wegen Rückforderung von Spendenbeiträgen

4. Oberlandesgericht Stuttgart, Az 4 U 26/92 vom 27.05.92; Mitglied ./ Zeitungsverlag wg. einstweiliger Verfügung

5. Landgericht Frankfurt - Urteil vom 07.06.1989, Az. 2/4 O 471/88 Ex-Mitglied ./ Scientology Kirche Frankfurt, wegen Rückforderung von Spendenbeiträgen

6. Bundesgerichtshof Urteil vom 25.09.1980, Az. III ZR 74/78, Scientology Kirche Deutschland u.a. ./ BRD wegen immateriellem Schadenersatz, NJW 1981, 675

7. Amtsgericht Stuttgart, Urteil vom 08.12.1976, Az. 13 C 3687/76, in Sachen Ex-Mitglied ./ Scientology Kirche Stuttgart wegen Rückforderung von Spendenbeiträgen

VII. STRAFRECHT:

1. Staatsanwaltschaft am Landgericht Berlin vom 22.01.1991, Einstellungsverfügung wegen Verstoß gegen das AMG, Az. 1 Wi Js 481/89

2. Staatsanwaltschaft am Landgericht Frankfurt vom 7.10.1987, Einstellungsverfügung wegen Verstoß gegen das UWG/HWG, Az. 92 Js 12546/85

Die Entscheidungen im Einzelnen:

I. VEREINSRECHT:

1. Verwaltungsgericht Stuttgart, Urteil vom 17.11.1999, Az 16 K 3182/98 in Sachen Dianetic Stuttgart Scientology Kirche e.V. ./ Land Baden-Württemberg wegen Entzug der Rechtsfähigkeit

S. 9: „Damit hat der Zeuge aber selbst die Ausführungen des Klägers bestätigt, wonach „Suchende“ über verschiedene Erkenntnisstufen den Glauben an die Wiedergeburt erlangen - eben so, wie dies von Scientology als „angewandter religiöser Philosophie“ als Ziel angestrebt wird. ... Es wäre nach Überzeugung des Gerichts auch lebensfremd anzunehmen, daß Personen Mitglied bei einer Scientology Organisation wie dem Kläger werden und es auch bleiben, ohne sich mit den Grundlagen von Scientology auseinanderzusetzen, ...“

S. 10: „Das Gericht ist jedoch der Überzeugung, dass die Personen, die letztlich bei einer Scientology Organisation Mitglied werden und es bleiben - und auf deren Überzeugung es letztlich ankommt - sich auch mit der „Philosophie“ von Scientology identifizieren.“

S. 12: „Die vom Kläger seinen Mitgliedern angebotenen Leistungen können nicht unabhängig von diesen mitgliedschaftlichen Beziehungen üblicherweise auch von anderen Anbietern erbracht werden. Dies ergibt sich daraus, dass sich - wie unter 1.1 ausgeführt - in den entgeltlichen Leistungen des Klägers an seine Mitglieder eine Vereinsmitgliedschaft verwirklicht, die angesichts des dargestellten Bezugs zu der „angewandten religiösen Philosophie“, d.h. zu Scientology, über den Austausch allgemein verfügbarer Waren und Dienstleistungen hinausgeht. ... Die Leistungen, die der Kläger seinen Mitgliedern anbietet, können nicht von den dahinterstehenden Überzeugungen gelöst werden, ohne ihren Sinn zu verlieren.“

S. 14: „Nach seinen eigenen Angaben verkauft der Kläger an Nichtmitglieder in die Religion von Scientology einführende Literatur. Hierdurch entfaltet er zur Erreichung seiner idealen Ziele - Förderung des Glaubensbekenntnisses der „Scientology“ - unternehmerische Tätigkeiten, die aber nach Auffassung der Kammer dem nicht-wirtschaftlichen Hauptzweck des Vereins zu- und untergeordnet und Hilfsmittel zu dessen Erreichung sind (vgl. BGHZ 85, 84 <92 f.>), wobei dies selbst dann gilt, wenn mit dem Beklagten davon ausgegangen wird, daß von dem Kläger mehr als die von ihm benannten 5 Buchtitel und Heftchen abgegeben werden. Die Tätigkeiten des Klägers gegenüber seinen Mitgliedern bilden den Hauptanteil an der Verwirklichung des satzungsgemäßen Gesamtzwecks der Pflege und Verbreitung der Scientology Lehre.“

2. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 6.11.1997, Az 1 C 18.95 in Sachen Scientology Mission Neue Brücke e.V. ./ Land Baden-Württemberg wegen Entzug der Rechtsfähigkeit:

„Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass ein Verein keinen Wirtschaftsbetrieb unterhält, soweit er seinen Mitgliedern Leistungen anbietet, in denen sich die Vereinsmitgliedschaft verwirklicht und die unabhängig von den mitgliedschaftlichen Beziehungen nicht von anderen Anbietern erbracht werden können. Dann liegt nämlich keine unternehmerische Tätigkeit vor. Dies ist beim Kläger der Fall, wenn das nach seiner Satzung als „geistliche Beratung“ zu verstehende sog. Auditing und die Seminare und Kurse „zur Erlangung einer höheren Daseinsstufe“ von gemeinsamen Überzeugungen der Mitglieder getragen sind, von denen sie nicht gelöst werden können, ohne ihren Wert für den Empfänger zu verlieren. Die Überzeugungen, die die Mitglieder als Gemeinschaft zusammenführen und die dem Verein seine Eigenart vermitteln, müssen nicht notwendig als Religion im Rechtssinne anzusehen sein.“

Nach Zurückverweisung der Sache an den VGH Mannheim hob die Behörde den zugrundeliegenden Bescheid auf. In der Folge bürdete der VGH dem Land Baden-Württemberg mit Beschluß vom 22.6.1998 die Kosten aller Instanzen des Verfahrens auf, Az 1 S 107/98.

3. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 02.08.1995, Az. 1 S 438/94, in Sachen Scientology Mission Neue Brücke e.V. ./ Land Baden-Württemberg wegen Entzug der Rechtsfähigkeit

S. 11: *„Ausweislich seiner Satzung ist der klagende Verein eine Religionsgemeinschaft. Sein Zweck wird als ´die Pflege und Verbreitung der Scientology Religion und ihrer Lehre´ beschrieben. Die Scientology Kirche sieht es ´als ihre Mission und ihre Aufgabe an, den Menschen Befreiung und Erlösung im geistig-seelischen Sinn zu vermitteln, wobei sie eine Verbesserung möglichst vieler und zahlreicher Mitglieder in sittlicher, ethischer und spiritueller Hinsicht bewirken will...´ (§ 2 Ziff. 1 der Satzung).“*

„Nach dem Wortlaut dieser Satzungsbestimmungen hat der klagende Verein keine wirtschaftliche, sondern eine ideelle Zielsetzung im Sinne von § 21 BGB, die „nicht in erster Linie“ mit Hilfe eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes verwirklicht werden soll.“

S. 18: *„Es ist hier zwar davon auszugehen, daß das in den Sach- und Dienstleistungen zum Ausdruck kommende Gedankengut der Scientology Kirche (insbesondere das sog. Auditing) nur von ihrer kirchlichen Organisation und ihren Untergliederungen angeboten wird, und daß von den Mitgliedern der religiöse Bezug von ihrem Vorverständnis auch erkannt wird.“*

S. 20: *„Die Rechtswidrigkeit der angefochtenen Bescheide folgt jedoch daraus, daß das Regierungspräsidium es unterlassen hat festzustellen, ob es sich bei dem Kläger um eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft handelt oder nicht und demzufolge die Bedeutung des Art. 4 GG für die Auslegung des § 43 Abs. 2 BGB verkannt hat.*

... Deshalb ist die Vorschrift des § 43 Abs. 2 BGB im Lichte der Bedeutung des Grundrechts aus Art. 4 GG auszulegen und anzuwenden. Dem Gebot der verfassungskonformen Auslegung der hier in Rede stehenden vereinsrechtlichen Vorschriften entspricht es, daß Leistungen, die als wirtschaftliche Tätigkeit angesehen werden müssen, die aber zugleich im Rahmen der Religionsausübung erbracht werden, den Charakter der sie erbringenden Religionsgemeinschaft als Idealverein nicht in Frage stellen.“

S. 21: *„Zunächst ist festzustellen, daß - bei Unterstellung der Religionseigenschaft des Klägers - sämtliche hier in Rede stehenden Tätigkeiten des Klägers, auch wenn sie überwiegend wirtschaftliche Betätigung darstellen, wegen der damit nach dem Selbstverständnis des Klägers zusammenhängenden Religionsausübung dem Schutzbereich des Art. 4 GG, Art. 140 GG i.V.m. Art 137 WRV zuzuordnen sind.“*

S. 22: *„... Dagegen entfällt der Schutz dieses Grundrechts nicht schon für jene wirtschaftlichen Aktivitäten, die weder als Kultushandlungen noch als rein wirtschaftliche Tätigkeiten qualifiziert werden können und als gemischte Tätigkeiten bezeichnet werden (...).*

... Unterstellt man aber - wie der Senat in Übereinstimmung mit der Vorinstanz und der zuständigen Behörde -, daß es sich bei dem klagenden Verein um eine Religionsgemeinschaft handelt, so verbleibt es grundsätzlich dabei, daß dem Eigenverständnis der Religionsgesellschaft ein besonderes Gewicht beizumessen ist bei der Entscheidung, was als Religionsausübung anzusehen ist. In Anwendung dieser Grundsätze und ausgehend von der unterstellten Religionseigenschaft des Klägers wären unter Berücksichtigung des Selbstverständnisses des Klägers der Verkauf von Schriften an Nichtmitglieder als missionarische Werbung und die vom Kläger angebotenen entgeltlichen Sach- und Dienstleistungen an die Mitglieder sowie

das sogenannte Auditing als Religionsausübung im Sinne des Art. 4 Abs. 2 GG zu qualifizieren. Es handelt sich hierbei nicht um kultische Tätigkeiten, die dem Schutz der Religionsausübungsfreiheit unterfallen. Diese Betätigungen stehen mit der dem Selbstverständnis der Gemeinschaft entsprechenden Ausübung der Religion in engerem Zusammenhang und unterstehen daher als gemischte Tätigkeiten dem Schutz des Art. 4 GG.

Die Aktivitäten des Klägers würden auch von den verfassungsrechtlichen Vorgaben aus Art. 140 GG in Verb. mit Art. 137 Abs. 3 WRV erfaßt. Danach haben die Religionsgemeinschaften das Recht, ihre Angelegenheiten innerhalb der für alle geltenden Gesetze selbständig zu ordnen und zu verwalten. ... Dem innerkirchlichen Bereich zuzurechnen ist das Recht der Religionsgemeinschaften, ihre Finanzierung selbst zu regeln (...). Es obliegt der Religions-gemeinschaft, selbst darüber zu entscheiden, wie ihre Finanzierung ausgestaltet sein soll. “

4. Landgericht Hamburg Beschluss vom 17.2.1988 in der Sache Celebrity Centre Scientology Kirche Hamburg e.V. wegen Eintragung in das Vereinsregister als Idealverein, Az 71 T 79/85

„Doch sind die möglichen Kriterien einer Kirche im vorliegenden Fall zweifelsfrei erfüllt. ...

Sicherlich verfügt die Vereinigung über nicht unerhebliche Einnahmen, wie sie einerseits durch Leistungen an Dritte erzielt werden, andererseits durch Leistungen ihrer Mitglieder selbst. Daraus folgt jedoch noch nicht, daß sie auf Gewinnerzielung gerichtet ist. Das ergibt sich selbst dann nicht, wenn man davon ausgeht, daß die einzelnen Leistungen besonders 'teuer' angeboten werden. Es ist davon auszugehen, daß auch die christlichen Kirchen Deutschlands Gebühren für ihre Handlungen und Preise für ihre Bücher und ähnliches verlangen. Das ist notwendig, weil die anfallenden Kosten zu decken sind. ...

Im Falle der Vereinigung, um die es hier geht, müssen die insoweit zu fordernden Entgelte notwendig höher sein, weil sie bei vergleichbarem Kostendruck von Steuergeldern ausgeschlossen ist.“

5. Oberlandesgericht Karlsruhe, Beschluss vom 29.09.1986 Az. 4 W 50/86 in Sachen Scientology Mission Stetten wegen Eintragung in das Vereinsregister als Idealverein

S. 2: „Nach § 3 Abs. 3 der Vereinssatzung bezweckt der Verein die „Verbreitung des religiösen Glaubens der Scientology“ und „die Verbreitung des Gedankenguts, daß der Mensch in erster Linie ein geistiges Wesen ist“ (AS 13).“

S. 7: „Falls das Landgericht wiederum zu der Feststellung gelangt, daß der Verein - trotz seiner ausweislich der Satzung klaren religiösen Zielrichtung - tatsächlich wirtschaftliche Zwecke verfolgt, wird es der Frage nachzugehen haben, ob hier das sogenannte „Nebenzweckprivileg“ eingreift, das besagt, daß ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb mit Blick auf § 21 BGB dann unschädlich ist, wenn er den nicht-wirtschaftlichen Vereinszwecken und diesen entsprechenden Betätigungen untergeordnet ist (...).“

6. Verwaltungsgericht Sigmaringen, Urteil vom 05.06.1986, Az 4 K 732/85 in Sachen Scientology Mission Ulm ./ Land Baden-Württemberg wegen Entzug der Rechtsfähigkeit

S. 12: „Die Anwendung dieser Vorschriften des BGB scheidet nicht daran, daß es sich beim Kläger möglicherweise um eine Religionsgesellschaft oder eine Weltanschauungsvereinigung im Sinne des Art. 140 GG i.V. mit Art. 137 der Weimarer Reichsverfassung handelt.

Wie sich aus Art. 137 Abs. 3 Satz 1 der Weimarer Reichsverfassung ergibt, unterliegt die Ordnung und Verwaltung der einzelnen Religionsgemeinschaften deren eigener Verantwortung, allerdings nur im Rahmen der geltenden Gesetze.“

S. 15: „Vor allem mußte in die Erwägungen einbezogen werden, daß die wirtschaftliche Betätigung zum großen Teil gleichzeitig auch als religiöse Betätigung anzusehen ist. Insofern strahlt der Rechtsschutz aus Art. 4 bzw. Art. 140 GG ermessenseinschränkend aus. Der Vortrag des Klägers, daß er in seiner Religionsausübung behindert wird, wenn ihm die Rechtsfähigkeit entzogen wird, kann nicht von der Hand gewiesen werden.“

7. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 25.06.85, Az. 5 CS 84 A. 2191, Scientology Kirche Deutschland ./ LH München wegen Entzug der Rechtsfähigkeit

S. 7: „Der Verwaltungsgerichtshof geht nach dem derzeitigen Verfahrensstand davon aus, daß nach dem Selbstverständnis des Antragstellers auch das Auditing wesentlicher Bestandteil der Lehre von Scientology ist und auf dieser Grundlage die tatbeständlichen Voraussetzungen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes begrifflich nicht angenommen werden können. Diese Würdigung könnte in Frage gestellt werden, wenn Gewinne erstrebt würden, die privater Gewinnerzielung für den Antragsteller oder zugunsten von Gründern oder bevorzugten Mitgliedern von Scientology dienen sollen; hierzu sind Beweisbeschlüsse ergangen.“

S. 9: „Im Übrigen hat der Antragsteller glaubhaft darauf hingewiesen, daß bei der Werbetätigkeit der Scientology nicht die Eigenschaft der Kirche als eingetragener Verein, sondern das Gedankengut und die Lehre der Scientology im Vordergrund stehen. Das deckt sich mit der Gestaltung der zahlreichen, bei den Akten befindlichen Broschüren, Werbeschriften und Angebotslisten, in denen der Eigenschaft als eingetragener Verein keine prägende Bedeutung zukommt.“

8. Bayerisches Verwaltungsgericht München, Urteil vom 25.07.1984, Az. M 1392 VII 84, Scientology Kirche Deutschland ./ LH München wegen Entzug der Rechtsfähigkeit

S. 26: „1. Der Schutzbereich des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG erstreckt sich auch auf den Kläger. Der Kläger ist als Religionsgemeinschaft oder zumindest weltanschauliche Gemeinschaft anzusehen.

Anlaß und Zweck einer solchen Vereinigung muß eine gemeinsame „Religion“ ihrer Mitglieder sein, d.h. die Vereinigung muß sich auf einen Konsens ihrer Mitglieder über ein außermenschliches Sein, eine außermenschliche Kraft, auf einen „Glauben“ an ein „Heiliges“ gründen, auf Überzeugungen, die dem weltanschaulich-religiös neutralen Staat verschlossen sind. Dabei ist es nicht erforderlich, daß das Bekenntnis einer Religionsgemeinschaft in einem dogmatisch fixierten Glaubensbekenntnis formuliert ist oder daß es sich vom Bekenntnis einer anderen Religionsgemeinschaft unterscheidet. Es genügt die Übereinstimmung der Mitglieder der Vereinigung in der Deutung des Lebenssinnes und in der Beantwortung der Fragen nach Ursprung, Sinn und Ziel der Welt und der Berufung der Menschen. Soweit Vereinigungen diese Merkmale aufweisen, sind sie Religions- bzw.

Weltanschauungsgemeinschaften im Sinne der verfassungsrechtlichen Bestimmungen. Eine begriffliche Abgrenzung zwischen „echten“ und „unechten“ Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften ist verfassungsrechtlich nicht zulässig. Dies folgt vor allem aus dem Prinzip der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates. Dieses vom Bundesverfassungsgericht aus Art. 4 Abs. 1, Art. 3 Abs. 3, Art. 33 Abs. 3 GG, Art. 136 Abs. 1 und 4, Art. 137 Abs. 1 Weimarer Reichsverfassung i.V.m. Art. 140 GG abgeleitete Prinzip macht es dem Staate als Heimstatt aller Bürger zur Pflicht, sich in weltanschaulichen Fragen des Urteils und der Parteinahme zu enthalten (so zutreffend der Bericht der Bayer. Staatsregierung zu dem Beschluß des Bayer. Senats vom 15. März 1979, Senatsdrucksache 255/80, S. 3f.).

Legt man diese Ausführungen zugrunde, so kann im vorliegenden Fall eine Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaft bejaht werden. ... Der Kläger bekennt sich dazu, daß der Mensch ein geistiges Wesen ist (...). Dieses geistige Wesen kann höhere Seinsstufen erreichen; dadurch wird es von seinem Körper unabhängig und kann denselben verlassen. Es wird unsterblich (...). Schließlich geht der Kläger auch davon aus, daß es eine Art Höchstes Wesen gibt, welches für die Menschen erfahrbar ist (...). Der Glaube an den Menschen als geistiges Wesen und die daraus folgende grundsätzliche Möglichkeit des Kontaktes zum Transzendenten also ist es, was das Religiöse beim Kläger ausmacht (VG Darmstadt, Ur. v. 05.08.1982 Nr. I/1 E 239/81, S. 22 ff., m.w.N.). Ein Bezug zu einem außermenschlichen Sein und einer außermenschlichen Kraft ist somit gegeben. Es wird auch ein Glaube an eine Berufung des Menschen deutlich, die höchstmögliche Bewußtseinsstufe zu erreichen. Die erkennende Kammer bezweifelt nicht, daß diese Überzeugungen von einer nennenswerten Anzahl von Mitgliedern des Klägers geteilt werden.“

II. STRASSEN- UND WEGERECHT:

1. Oberverwaltungsgericht Hamburg, Beschluss vom 12.7.2002, Az 2 Bs 230/02 in Sachen Scientology Kirche Hamburg e.V. ./ Freie und Hansestadt Hamburg:

„Dabei unterstellt das Beschwerdegericht für das vorliegende Eilverfahren, dass die Antragstellerin für die beantragte Sondernutzung grundsätzlich den Schutz von Art. 4 Abs. 1 GG in Anspruch nehmen (vgl. OVG Hamburg, Beschluß vom 24.8.1994 Bs III 326/93) und das Ermessen der Antragsgegner über ein Begehren auf Sondernutzung öffentlicher Wege nach § 19 Abs. 1 HWG dem Grunde nach auch wesentlich reduziert sein kann (vgl. z.B. BVerwG, Beschluß v. 4.7.1996, BVerwG II B 24.96).“

2. Verwaltungsgericht Augsburg Urteil vom 17.10.2001 in Sachen Scientology Mission Ulm e.V. ./ Stadt Kempten/Allgäu wegen straßenrechtlicher Sondernutzungserlaubnis, Az Au 6 K 00.169

S. 9: *„ Wenn es sich beim Kläger um eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft handeln sollte - was bei der Entscheidung dieses Rechtsstreits hinsichtlich einer dieser Alternativen unterstellt wird und weshalb es auch keiner Aufklärung in einem Beweisverfahren bedurfte - steht dem Kläger darüber hinaus der Schutz des Art. 4 GG zu.“*

3. Amtsgericht Freiburg, Urteil vom 6. Februar 1996 in einer OWi-Sache wegen Verstoß gegen das baden-württembergische Straßenrecht, Az. 23 OWi 644/95a

„ Unter keinen Umständen kann hingenommen werden, daß der `Scientology' eine Berufung auf Artikel 4 Abs. 2 Grundgesetz (zumindest als Weltanschauungsgemeinschaft) allein mit der Begründung verwehrt wird, sie biete Bücher und Dienstleistungen (Seminare etc.) gegen Entgelt an. In diesem Punkt unterscheidet sich `Scientology' in keiner Weise etwa von Vorstellungen und Verhaltensweisen der Großkirchen, die überdies noch den Vorteil des Kirchensteuereinzugs haben. Allen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften muß prinzipiell die Möglichkeit gegeben werden, entsprechende Einnahmen sowohl zur Finanzierung der laufenden Tätigkeit als auch zur Finanzierung des den meisten Religionen und Weltanschauungsgemeinschaften innewohnenden Missionsgedankens zu erzielen. ... Im übrigen kann zu der Frage Weltanschauungsgemeinschaft oder Gewerbebetrieb bei `Scientology' auf die ausführlichen Gründe in den Entscheidungen etwa des Oberverwaltungs-gerichts Hamburg BS III 326/93 vom 24.8.1994, des Verwaltungsgerichts Frankfurt IV/2 E 2234/86 vom 4.9.90 und des Verwaltungsgerichts Berlin I A 73,86 vom 12.10.1988 verwiesen werden. wo diese Fragen eindrucksvoll und ohne geistige Voreingenommenheit erörtert werden. In diesen Entscheidungen ist auch dargelegt worden, daß - ebenso wie im vorliegenden Fall - keine Anhaltspunkte etwa für die Annahme vorliegen, daß die aus Dienstleistungen und Büchern erzielten Einkünfte bestimmten einzelnen Personen zufließen und aus diesem Grund davon ausgegangen werden müßte, daß ein Religionscharakter nur vorgeschoben ist. Hinzu kommt, daß `Scientology' offenbar auch in den USA bereits ein langwieriges Anerkennungsverfahren zur Steuerbefreiung erfolgreich abgeschlossen hat. Die starke Medien- und Pressekampagne der Gegenwart gegen `Scientology' ist zur Urteilsbildung vollständig ungeeignet. ...

Hierzu bedarf es nicht einmal mehr einer Erörterung der Frage, ob Artikel 4 Abs. 2 Grundgesetz einen erweiterten Schutz gewährt. Auch gegenteilige Aspekte, etwa einer sozialen Mißbilligung der Tätigkeit von `Scientology', dürfen für die Auslegung dieser straßenrechtlichen Bestimmungen nicht herangezogen werden. Insoweit darf `Scientology' nicht anders behandelt werden als andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften, für die - soweit erkennbar - noch niemals in vergleichbaren Fällen die Notwendigkeit einer Sondernutzungserlaubnis bejaht wurde. Es ist immer wieder ein Zeichen geistiger Unfreiheit und ideologischer Bevormundung und letztlich Willkür, wenn Verbotsnormen hervorgeholt werden, um damit Zielsetzungen zu verfolgen, die mit dem eigentlichen Regelungsinhalt der Normen nichts mehr zu tun haben. Auch im vorliegenden Fall ist ganz offensichtlich, daß es nicht um den `Straßenverkehr' geht, sondern allein um eine Mißbilligung von `Scientology'. Es muß Aufgabe der Justiz bleiben, dieser Verfahrensweise entgegenzutreten.“

4. Amtsgericht Hannover, Urteil vom 19.09.1990, Az. 260-347/90, OWi-Sache wegen Verstoß gegen das Niedersächsische Straßengesetz

S. 4: *„ Eine wirtschaftliche Tätigkeit als solche ist kein Kriterium gegen eine religiöse oder weltanschauliche Organisation. Vielmehr ist heutzutage jede religiöse oder weltanschauliche Gemeinde darauf angewiesen, von den Gemeindemitgliedern Beiträge zu erfordern, um vernünftig arbeiten zu können und Bestand zu haben. Insoweit wird auf die zutreffenden Gründe des Urteils des Verwaltungsgerichts Berlin vom 12.10.1988 (NJW 1989, Bl. 2559 ff.) verwiesen. ...*

Nach den bisher erlangten Erkenntnissen ist aufgrund der Einlassung der Beklagten die Gemeinde der Scientology Kirche ihrem Selbstverständnis nach eine Erlösungsreligion, die sich mit der Seele des Menschen und den Rätseln des Lebens befaßt und sich in ihrer geschichtlichen Tradition im Buddhismus, Hinduismus und anderen Religionen verwurzelt

sieht. Ihre irdische Aufgabe sieht sie darin, dem Menschen in seiner Ausrichtung auf geistige Befreiung bei der Bewältigung von Problemen und Belastungen bis zur völligen Freiheit davon behilflich zu sein, um durch Selbsterkennung und Erfahrung seiner selbst als geistiges Wesen sowie eines Schöpfers bewußter zu leben, Zufriedenheit und Glückseligkeit zu erlangen. Der Weg dorthin, der den Menschen gleichzeitig zu einem Verständnis von Gott als höchstes Wesen bringt, vollzieht sich in mehrfachen Stufen geistiger Vervollkommnung durch sorgfältige Studien, Kurse, Seminare, Auditing, eine Art seelsorgerischer Beratung, die den Menschen helfen sollen, die nach Auffassung ihrer Glaubensgemeinschaft erstrebenswerten geistigen Ziele zu erreichen.“

S. 6: „Das Grundrecht auf Freiheit der religiösen und weltanschaulichen Erkenntnisse sowie der Religionsausübung steht, wie sich dies aus seinem weitgefaßten Wortlaut ergibt, nicht nur den christlichen Kirchen zu, sondern allen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie sonstiger Vereinigungen, die sich die Pflege des religiösen oder weltanschaulichen Lebens ihrer Mitglieder zum Ziel gesetzt haben, sofern sie sich im Rahmen gewisser übereinstimmender sittlicher Grundanschauungen der heutigen Kulturvölker halten.

Der Begriff der Religionsausübung ist, wie das Bundesverfassungsgericht rechtsgrundsätzlich entschieden hat, gegenüber seinem historischen Inhalt extensiv auszulegen, weil er zentrale Bedeutung für jeden Glauben und jedes Bekenntnis hat. Zur Religionsausübung gehören danach nicht nur kultische Handlungen sowie Beachtungen religiöser Gebräuche wie Gottesdienst, Sammlung kirchlicher Kollekten, Gebete, Empfang der Sakramente, Zeigen von Kirchenfahnen und Glockengeläute, sondern auch andere Äußerungen des religiösen und weltanschaulichen Lebens, insbesondere missionarische Tätigkeiten, die der Werbung für den eigenen Glauben dienen. Hierauf berufen sich die Anhänger der Scientology Gemeinde zu Recht.“

S. 7: „Im vorliegenden Fall sind keinerlei Anhaltspunkte dafür hervorgetreten, daß die vereinnahmten Entgelte bestimmten privilegierten Kirchenmitgliedern zufließen und diese sich privat bereichern. Vielmehr hat die Betroffene dargelegt, daß die erzielten Einnahmen für die religiöse bzw. weltanschauliche Betätigung der Vereinigung in Deutschland und auch in anderen Ländern verwendet wird.“

5. Verwaltungsgericht Frankfurt, Urteil vom 4.9.1990, Az IV 2 E 2234/86 in Sachen Scientology Mission Frankfurt ./ Stadt Frankfurt wegen Sondernutzungserlaubnis

S. 15: „Zu Recht geht der Kläger allerdings davon aus, daß ihm grundsätzlich der Schutz der grundgesetzlich gewährleisteten Religionsfreiheit zusteht. Denn bei der Scientology Kirche handelt es sich nach der Auffassung der erkennenden Kammer um eine von Art. 4 Abs. 1, 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 2, Abs. 7 WRV geschützte Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaft.“

S. 20: „Gemessen an diesen aus der Verfassung sich ergebenden Maßstäben ist der Kläger nach Auffassung der Kammer als eine Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaft i.S.d. Art. 140 GG i.V.m. 137 Abs. 2, Abs. 7 WRV anzusehen, der das in Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG gewährleistete Grundrecht auf Religionsfreiheit grundsätzlich für sich in Anspruch nehmen kann.“ ...

„Seinem Selbstverständnis zufolge, wie es sich aus der Vereinssatzung einerseits und der vom Kläger vorgelegten Schrift „Scientology Kirche in Deutschland - Informationen und

Selbstverständnis“ aus dem Jahre 1985 ergibt, verfügt der Kläger in seiner Eigenschaft als Untergliederung der weltweit verbreiteten Scientology Kirche auch über den erforderlichen religiösen bzw. weltanschaulichen Mindestkonsens.“

S. 21: „Daß über diese Kernaussagen der Scientology Kirche unter ihren Mitgliedern im wesentlichen ein Konsens besteht, wird nach Ansicht der Kammer insbesondere aus den vom Kläger vorgelegten zahlreichen Erklärungen von Mitgliedern der Scientology Kirche ablesbar.“

S. 22: „Der Kläger erfüllt schließlich auch die dritte Voraussetzung für die Annahme einer Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaft: eine umfassende Konsensbezeugung nach außen. So macht die Scientology Kirche zum einen die Verbreitung ihrer Lehre in Wort, Schrift und Bild zum Gegenstand ihrer missionarischen Tätigkeit; auch die Werbung und Gewinnung neuer Mitglieder wird hierzu gerechnet. Darüber hinaus führt sie gewisse kultische Handlungen durch, wie die geistliche Beratung (Auditing), Sonntagsandachten und Gebetstage sowie Namensgebungs-, Trauungs- und Bestattungsfeiern (...), was ebenfalls auf eine intentional nach außen in Erscheinung tretende Glaubens- bzw. Weltanschauungsbezeugung im Sinne der Scientology Lehre hindeutet.“

S. 23: „Gegen die Einstufung des Klägers als Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaft, die sowohl in der neueren Rechtsprechung (...) als auch in der vom Kläger vorgelegten rechtswissenschaftlichen Gutachten (...) geteilt wird, kann weder eingewandt werden, daß die Scientology Lehre eines dogmatisch fixierten „klassischen“ Glaubensbekenntnisses wie etwa des christlichen entbehrt, noch, daß es ihr an hinreichender Plausibilität und Ernsthaftigkeit fehlt.“

6. Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 12.10.1988, Scientology Kirche Berlin ./ Land Berlin wegen Sondernutzungsurlaub, Az 1 A 73.86, NJW 1989, 2559 ff

S. 8: „Der Beklagte hat jedoch bei der Annahme entgegenstehender öffentlicher Belange im Sinne des §. 11 Abs. 2 Satz Buchst. c) BerlStrG gegen den aus Art. 4, 140 GG, Art. 137 WRV für den Staat folgende Gebot weltanschaulich religiöser Neutralität (BVerfGE ...) und den Grundsatz der Parität der Kirchen und Bekenntnisse (BVerfGE ...) verstoßen. Bei dem Kläger handelt es sich um eine Vereinigung, die nach der von ihr gegebenen Selbstdarstellung die Ausübung von Religion bzw. Weltanschauung zum Gegenstand hat.“

S. 9: „Bei der Würdigung dessen, was im Einzelfall als Ausübung von Religion und Weltanschauung zu betrachten ist, darf nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 24, 236, 247) das Selbstverständnis der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften nicht außer Betracht bleiben. Zwar hat der religiös-neutrale Staat grundsätzlich verfassungsrechtliche Begriffe nach neutralen, allgemein gültigen, nicht konfessionell oder weltanschaulich gebundenen Gesichtspunkten zu interpretieren (BVerfGE...). Wo aber in einer pluralistischen Gesellschaft die Rechtsordnung gerade das religiöse oder weltanschauliche Selbstverständnis wie bei der Kultusfreiheit voraussetzt, würde der Staat die den Kirchen, den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften nach dem Grundgesetz gewährte Eigenständigkeit und ihre Selbständigkeit in ihrem eigenen Bereich verletzen, wenn er bei der Auslegung der sich aus einem bestimmten Bekenntnis oder einer Weltanschauung ergebenden Religionsausübung deren Selbstverständnis nicht berücksichtigen würde (BVerfGE...). Bei Auslegung dieses Maßstabes bestehen keine Zweifel daran, daß sich der Kläger zumindest weltanschaulich betätigt und daß auch die Werbung für diese Betätigung

den Schutz von Art. 4 GG genießt. Daß bestimmte staatliche Einrichtungen und Institutionen die Überzeugungen des Klägers und seiner von ihm als religiöse Technologie bezeichneten Handlungen, wie z.B. das Auditing, als sektiererisch unsinnig und töricht ansehen mögen, ist im Hinblick auf das Gebot staatlicher Neutralität in Fragen des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses unerheblich (vgl. Kopp...).“

S. 10: *„Das vom Beklagten beanstandete Finanzgebahren des Klägers rechtfertigt es nicht, dem Kläger den Schutz des Art. 4 GG abzusprechen.*

...

Hinsichtlich des Finanzgebahrens des Klägers hat der Beklagte dargelegt, daß der Kläger für Bücher und bestimmte Leistungen, insbesondere das Auditing, Entgelte in beträchtlicher Höhe erhebt. Dies allein rechtfertigt jedoch nicht die Annahme, daß es sich bei dem Kläger um ein auf Gewinnerzielung gerichtetes wirtschaftliches Unternehmen unter dem Deckmantel religiöser Betätigung handelt. Der Beklagte hat keinerlei Anhaltspunkte dafür geliefert, daß die vereinnahmten Entgelte bestimmten privilegierten Kirchenmitgliedern zufließen und diese sich privat bereichern. Vielmehr hat der Kläger dargelegt, daß die erzielten Einnahmen für die religiöse bzw. weltanschauliche Betätigung der Vereinigungen in Deutschland und auch in anderen Ländern verwendet werden. Es liegt auf der Hand, daß kleine weltanschauliche Gemeinschaften wie der Kläger ihre Betätigung anders finanzieren müssen als die großen etablierten Kirchen, die über ein erhebliches Steueraufkommen verfügen. ... Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, daß die erzielten Einnahmen letztlich der religiösen/weltanschaulichen Betätigung zugutekommen und nicht insoweit zweckentfremdet werden.“

S. 11: *„Wie die meisten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften spricht auch der Kläger nach seinem Selbstverständnis den Menschen als Ganzes, als Einheit von Seele und Leib an. Damit verbindet sich grundsätzlich auch die Verheißung von Heilung oder Besserung vieler körperlicher oder seelischer Leiden für die Mitglieder, die sich an die religiösen/ weltanschaulichen Vorschriften halten und gegebenenfalls von entsprechenden Leistungen, die ihnen die Vereinigung anbietet, Gebrauch machen. Dadurch werden diese Veranstaltungen jedoch nicht zu einer medizinischen Heilbehandlung, sie entziehen sich als Bestandteil eines religiösen/weltanschaulichen Bekenntnisses mit einer entsprechenden Betätigung einer wissenschaftlichen Bewertung.“*

7. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof - Beschluß vom 10.12.85 in Sachen Scientology Kirche Deutschland e.V. ./LH München wegen Widerrufs einer Sondernutzungserlaubnis, Az 8 CS 85 A. 2549

„Derzeit geht dieser Senat davon aus, daß nach dem Selbstverständnis der Antragstellerin auch das 'Auditing' (seelsorgerische Beratung) wesentlicher Bestandteil der Lehre von Scientology ist und auf dieser Grundlage die tatbestandliche Voraussetzung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes begrifflich nicht angenommen werden können.“

8. Verwaltungsgericht Hamburg, Urteil vom 14.10.1985, in Sachen Scientology Mission Hamburg ./Freie und Hansestadt Hamburg wegen Straßenrecht, Az 21 VG 262/85

„Im Hinblick auf die Einordnung der beantragten Straßenbenutzung als Gewerbeausübung hat das erkennende Gericht aber im Hinblick auf Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV und insbesondere im Hinblick auf das Grundrecht aus Art. 4 Abs. 1 u. 2 GG erhebliche Bedenken... Bedenken ergeben sich auch im Hinblick auf das nach Art. 140 GG i.V.m. Art.

137 Abs. 3 WRV garantierte Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften. Denn der Kläger finanziert sich insbesondere gerade durch die finanziellen Leistungen seiner Mitglieder für die einzelnen Kurse. Gerade das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften im Hinblick auf ihre inneren Angelegenheiten unter Beachtung ihres Selbstverständnisses erfordert aber, daß dieser für ihre Tätigkeit entsprechende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen und daß das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über die erforderlichen finanziellen Mittel gerade auch bei der Religionsgemeinschaft liegt (vgl. BVerfGE 66, 1, 21). Insoweit ist unter Berücksichtigung des Grundrechts aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG auch zu beachten, daß der Staat ohne diesen Selbstbestimmungsbereich der Religionsgemeinschaften in der Lage wäre, diesen unter Anknüpfung an eine mögliche Gewinnerzielungsabsicht die finanziellen Mittel zu nehmen und dadurch die Religionsausübung zu verhindern (vgl. Stober JuS 1980, 182, 185).“

9. Amtsgericht Stuttgart, Urteil vom 20.05.1985, in einer OWi-Sache Az. 33 OWi 13691/84 wegen Verstoß gegen das Sonn- u. Feiertagsgesetz

S. 3: „Der Betroffene, der seit längerer Zeit Mitglied und Anhänger der Scientology Kirche ist, war im Zeitraum Juni 1983 bis Januar 1985 als hauptamtlich aktiv tätiges Mitglied in „Dianetic Stuttgart e.V., Scientology Mission“ tätig. Diese Kirche ist nach ihrem Selbstverständnis eine Erlösungsreligion, die sich mit der Seele des Menschen und den Rätseln des Lebens befaßt und sich in ihrer geschichtlichen Tradition im Buddhismus, Hinduismus und anderen religiösen Richtungen verwurzelt sieht. Ihre irdische Aufgabe sieht sie darin, den Menschen in seiner Ausrichtung auf geistige Befreiung von der Bewältigung von Problemen und Belastungen bis zur völligen Freiheit davon behilflich zu sein, um durch Selbsterkennung und Erfahrung seiner selbst als geistiges Wesen sowie seines Schöpfers bewußter zu leben und Zufriedenheit und Glückseligkeit zu erlangen. Der Weg dorthin, der den Menschen gleichzeitig zu einem Verständnis von Gott als dem höchsten Wesen bringt, vollzieht sich in mehreren Stufen geistiger Vervollkommnung durch vielfältige Studien, Kurse, Seminare, Auditing, einer Art seelsorgerischer Beratung, die dem Individuum hilft, die nach Auffassung der Religionsgemeinschaft erstrebenswerter geistigen Ziele zu erreichen. ...

Aus diesem, auf seiner religiösen Überzeugung beruhenden Grunde ist der Betroffene u.a. auch am Sonntag, den 8.1.84 auf der öffentlichen Verkehrsfläche in Höhe des Gebäudes Marienstraße 12 in unmittelbarer Höhe des dort befindlichen Informationszentrums seiner Kirche werbend tätig gewesen, um Passanten für seine Religionsgemeinschaft und das von ihr vertretene Ideengut zu interessieren. Interessierte Passanten konnten im Informationszentrum in Gesprächen und durch Schriften Informationen über Inhalte und Ziele, Wege und Methoden, Brauchtum und Einrichtungen der Scientology Kirche und ihrer Untergliederungen erhalten. Nicht interessierte Passanten ließ der Betroffene ihres Weges ziehen, ohne sie zu bedrängen, Versprechungen zu machen oder sie in Diskussionen zu verwickeln.“

S. 6: „...; ebensowenig konnte das Gericht feststellen, daß eine missionarische (Mitglieder-) Werbetätigkeit für ein religiöses Bekenntnis üblicherweise nur an Werktagen stattfindet, selbst wenn in ihrem Rahmen Informationsschriften, Bücher u.a. zum käuflichen Erwerb angeboten worden sein sollten.“

10. Amtsgericht Stuttgart, Urteil vom 30.01.1985, OWi-Sache wegen Verstoß gegen das Straßen- u. Wegerecht, Az B 33 OWi 9306/84

S. 2: „Diese Kirche ist nach ihrem Selbstverständnis eine Erlösungsreligion, die sich mit der Seele des Menschen und der Rätsel des Lebens befaßt und sich in ihrer geschichtlichen Tradition im Buddhismus, Hinduismus und anderen religiösen Richtungen verwurzelt sieht. Ihre irdische Aufgabe sieht sie darin, den Menschen in seiner Ausrichtung auf geistige Befreiung bei der Bewältigung von Problemen und Belastungen bis zur völligen Freiheit davon behilflich zu sein, um durch Selbsterkennung und Erfahrung seiner selbst als geistiges Wesen sowie eines Schöpfers bewußter zu leben und Zufriedenheit und Glückseligkeit zu erlangen. Der Weg dorthin, der den Menschen gleichzeitig zu einem Verständnis von Gott als dem höchsten Wesen bringt, vollzieht sich in mehreren Stufen geistiger Vervollkommnung durch vielfältige Studien, Kurse, Seminare, Auditing, einer Art seelsorgerischer Beratung, die dem Individuum hilft, die nach Auffassung der Religionsgemeinschaft erstrebenswerten geistigen Ziele zu erreichen.“

S. 6: „Die vorstehenden Überlegungen führen vorliegend auch nicht deshalb zur Annahme einer erlaubnispflichtigen Sondernutzung, weil verschiedene Leistungen der Religionsgemeinschaft, für die und deren Inhalte und Ziele der Betroffene das Interesse anderer Personen wecken wollte, teilweise gegen Entgelt bzw. leistungsbezogene Beiträge zumindest für nicht aktive Mitglieder zu erlangen waren, oder weil der Betroffene für seine Missionierungs-tätigkeit einen Unterstützungsbeitrag erhielt, oder gar weil er sich nicht nur auf das Grund-recht der Meinungsfreiheit nach Art. 5 GG., sondern auch auf die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sowie der Religionsausübung nach Art. 4 Abs. 1 und 2 GG. berufen kann, wozu auch die religiöse Entfaltungsfreiheit der Religionsgemeinschaft und der einzelnen Mitglieder, die Glaubens- und gerade auch die Mitgliederwerbung gehört.

Unabhängig davon, ob eine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt oder nicht, vermag allein die Entgeltlichkeit der von einer Religionsgemeinschaft angebotenen Leistungen, Tätigkeiten, Dienstleistungen etc. nicht die Annahme rechtfertigen, es handle sich dabei um die Ausübung eines Gewerbes, jedenfalls nicht dann, wenn diese Tätigkeiten in einem unmittelbaren Bezug zur Religion und deren Ausübung stehen, dieser dienen und bei verständiger Würdigung sich auch nicht als religionsneutraler Vorgang darstellen. (vgl. Verwaltungsgericht Koblenz, Urteil v. 09.05.78 -1 K 293/78-).

Das Gericht hat keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß eventuell käuflich zu erwerbende Bücher, Broschüren oder anderes Studien- und Informationsmaterial nicht diesem religiösen Zweck dienen; gleiches gilt für die Kurse, Seminare und das ebenfalls beitragspflichtige Auditing, die nach dem Verständnis des Betroffenen und seiner Kirche unmittelbare religiöse Handlungen oder Bräuche sind, einem unmittelbaren religiösen Zweck dienen oder unmittelbar religiös motiviert sind (vgl. Stober, JuS 1980, 186).“

S. 7: „Da somit das Verhalten des Betroffenen einem unmittelbaren religiösen Zweck diene, die teilweise vorhandene Entgeltlichkeit von Gütern und Dienstleistungen, für die (mit-) geworben wurde, angesichts des Missionierungsziels und ihres eindeutig religiösen Bezugs so stark im Hintergrund steht, daß von der Verfolgung eines gewerblichen Zwecks nicht gesprochen werden kann, da das Verhalten nicht gegen die Regeln des Straßenverkehrs verstieß, es sich innerhalb der Widmung, des Verkehrsüblichen und der Gemeinverträglichkeit bewegte, lag eine erlaubnispflichtige Sondernutzung nicht vor, so daß der Betroffene freizusprechen war.“

III. ANDERE FRAGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS:

1. Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 16.2.1995, Az 1 B 205/93 in Sachen Scientology Kirche Hamburg e.V. ./ Freie und Hansestadt Hamburg wegen Gewerbeanmeldung:

„Das Bundesverwaltungsgericht hat auf der Grundlage seiner bisherigen Rechtsprechung im wesentlichen ausgeführt, dass die Verpflichtung zur Gewerbeanmeldung gegenüber einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, als die sich der genannte Verein versteht, nach dem Ergebnis einer Abwägung zwischen dem Grundrecht der Religionsfreiheit und gleichgewichtigen Rechtsgütern Dritter ... ausgesprochen werden darf.“

Zur Frage der Zumutbarkeit der Mitwirkungspflichten der Scientology Kirche im gerichtlichen Verfahren stellte das Gericht fest:

„Grenzen der Zumutbarkeit könnten sich für den Kläger aus Art. 4 GG und Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 WRV ergeben. Dabei ist auch hier zu unterstellen, dass dem Kläger diese Rechte zugute kommen können.“

2. Hamburgisches Obergericht, Beschluss vom 24.8.1994, in Sachen Scientology Kirche Hamburg ./ Freie und Hansestadt Hamburg, Az Bs III 326/93 wegen Untersagung von Äusserungen

S. 12: *„a) Der Antragsteller kann sich nicht nur auf den Schutz des Art. 2 Abs. 1 GG berufen, der ihm das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit nur unter einem dreifachen Vorbehalt gewährt, nämlich dem der Rechte anderer, dem der verfassungsmäßigen Ordnung und dem des Sittengesetzes. Es kommt in Betracht, daß ihm der Schutz auch des Art. 4 GG zusteht, der gegenüber Art. 2 Abs. 1 GG als lex specialis einen weiterreichenden, wenn auch keinen schrankenlosen Schutz gewährt (...). Die eigenen Angaben des Antragstellers sprechen dafür, daß ihn seine Lehre zu einer Weltanschauungsvereinigung im Sinne von Art. 4 GG macht. Ebenso sprechen dafür Äußerungen Außenstehender, nicht zuletzt auch Äußerungen, auf die sich die Antragsgegnerin im vorliegenden Verfahren stützt.“*

S. 16: *„cc) ... Zudem hat die Antragsgegnerin in ihrem Schriftsatz vom 7. April 1994 Peter Badura (Experte) unvollständig zitiert. Es heißt in seiner Schrift am angegebenen Ort nämlich weiter: „Soweit weltanschauliche Überzeugungen und deren Ausübung vorhanden sind, greift der Schutz der Religionsfreiheit ein.“ Die vom Antragsteller und - im wesentlichen inhaltsgleich - auf Seiten 35 ff. der von der Antragsgegnerin verbreiteten Schrift dargestellte Lehre als solche über den Thetan, sein Wesen, sein Schicksal und seine Behandlung unterfällt dieser These.“*

3. Verwaltungsgericht Stuttgart Beschluß vom 26.8.1992, Az. 8 K 1896/92, in Sachen Scientology Kirche Deutschland e.V. u.a. ./ Land Baden-Württemberg wegen Untersagung der Förderung eines Vereins

S. 3: *„Die Antragsteller haben glaubhaft gemacht, durch die Subventionierung des beigeladenen Vereins in ihren Grundrechten aus Artikel 4 Abs. 1 und 2 GG verletzt zu sein. Aus dieser Beeinträchtigung ihrer Rechtsstellung ergibt sich ein Anspruch auf Unterlassung des hoheitlichen Handelns des Antragsgegners.“*

Die Antragsteller haben glaubhaft gemacht, daß sie sich auf den Schutz der Grundrechte aus Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG berufen können. Bei den Antragstellern handelt es sich um eingetragene Vereine, die sich die Verbreitung der Lehren der Scientology zum Ziel gesetzt haben. Nach eigener Darlegung begreift sich die Scientology als in der Tradition verschiedener ostasiatischer Religionen verwurzelte Gemeinschaft, die dem Menschen Wahrheit und Erlösung vermittelt. Dazu gehören auch der Versuch einer Beantwortung der Frage nach Herkunft und Ziel der menschlichen Existenz sowie die Frage nach der Unsterblichkeit. ...

Aufgrund des mit der Antragschrift vorgelegten Materials kann - jedenfalls nach den Prüfungsmaßstäben des vorliegenden Verfahrens - nicht von vorneherein ausgeschlossen werden, daß die Scientology-Bewegung die Merkmale einer Religion erfüllt und daß die Antragsteller als Dachorganisation bzw. örtliche Gemeinschaft zur Bezeugung dieses Konsenses über Art. 19 Abs. 3 GG Träger der Grundrechte aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG sind. ... Allein die wirtschaftliche Betätigung einer Gemeinschaft - selbst wenn die geschäftlichen Interessen überwiegen - gibt keinen hinreichenden Anlaß zu einem vollständigen Entzug des Grundrechtsschutzes aus Art. 4 GG.“

S. 5: „Durch die Förderung des Beigeladenen greift der Antragsgegner in die Grundrechte der Antragsteller aus Art. 4 GG ein. Nach den vom Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 27.3.1992 entwickelten Grundsätzen, denen die Kammer folgt, stellt die zielgerichtete finanzielle Förderung eines privaten Vereins, in Kenntnis des Umstandes, daß dieser die sog. Sekten, vor deren Aktivitäten er warnt, namentlich anspricht, einen Eingriff in das Grundrecht aus Art. 4 GG dar.“

4. Verwaltungsgericht Berlin - Urteil vom 11.2.1981, Az VG 17 A 9279 in der Sache X ./.
Land Berlin wegen Förderung der Drogenrehabilitation nach dem BSHG bei NARCONON

„Was schließlich die Befürchtung hinsichtlich einer möglichen Abhängigkeit der Klägerin von der Scientology Kirche betrifft, so ist zusätzlich zu den diesbezüglichen Ausführungen des OVG Berlin... auf die verfassungsrechtliche Problematik hinzuweisen, die angesichts der grundrechtlich gewährleisteten Glaubens- und Weltanschauungsfreiheit und dem dieser korrespondierenden Neutralitätsgebot für das Handeln staatlicher Behörden darin liegt, die Überzeugungsinhalte und Praktiken einer Sekte oder einer sonstigen weltanschaulich definierten Vereinigung behördlich als schädlich zu qualifizieren und daran rechtliche Folgerungen der vorliegenden Art zu knüpfen. Der Grundrechtsschutz nach Art. 4 GG ist insbesondere auch nicht davon abhängig, daß die Begründer oder sonstigen Führungspersonen einer derartigen Vereinigung in ihrem Handeln durch ideelle und nicht (auch) durch wirtschaftliche o.ä. Motive bestimmt werden. Zu Recht hat das OVG Berlin auch bereits darauf hingewiesen, daß jedenfalls die Scientology Kirche, anders als andere sogenannte Jugendsekten, ihre Anhänger nicht veranlaßt, sich aus ihren bisherigen familiären und sonstigen gesellschaftlichen Bezügen zurückzuziehen, und somit keine soziale Ausgliederung herbeiführt.“

5. Verwaltungsgericht Frankfurt/Main, Beschluß vom 27.08.1980, Az. II/2-H 2884/80, in Sachen X ./.
BRD wegen Freistellung vom Zivildienst

S. 8: „Die Scientology Kirche wird auch von einem Konsens getragen, der auf ein außermenschliches, höchstes Wesen und damit auf einen Glaubensinhalt bezogen ist. Zu der von ihr verbreiteten Glaubensinhalten, wie sie sich aus den der Kammer vorliegenden

Schriften der Organisation „Scientology ... eine Religion“ und „Der Hintergrund und die Zeremonien der Scientology Kirche“ ergeben, gehört die Postulierung eines Gottes als Schöpfer des Universums, der sich den vornehmlich als geistigen und damit unsterblichen und unzerstörbaren Wesen gedachten Menschen durch Offenbarung erschließt. Bereits dieser Glaube an einer Offenbarung schließt - wie schon das Verwaltungsgericht Darmstadt in einem Parallelverfahren zutreffend ausgeführt hat (vgl. NJW 1979, 1056) - die Auffassung der Antragsgegnerin aus, daß es sich bei der Scientology Kirche lediglich um eine angewandte Philosophie weltanschaulicher Prägung handele. ...

Es muß im vorliegenden Zusammenhang auch als unerheblich angesehen werden, daß die Glaubensinhalte und religiösen Praktiken der Scientology Kirche in wesentlichen Punkten wie beispielsweise der Gottesvorstellung, dem pastoralen Beratungsverfahren (Auditing) und dem Einsatz des sogenannten Hubbard-Elektrometers nicht denen der beiden großen christlichen Konfessionen entsprechen.“

S. 13: „Im Hinblick auf Art. 4 Abs. 1 GG muß es auch als unerheblich angesehen werden, ob eine Religionsgemeinschaft - wie hier die Scientology Kirche Deutschlands - von staatlichen Institutionen negativ beurteilt wird.“

6. Verwaltungsgericht Darmstadt, Urteil vom 14.12.1978, Az. I E 418/78, in Sachen X ./.
BRD wegen Freistellung vom Wehrdienst

„Art. 4 Abs. 1 GG verbietet es der Kammer schließlich, den Glaubensinhalt des Bekenntnisses der Scientology-Kirche einer Bewertung zu unterziehen.“

„Der Glaube an die Offenbarung Gottes schließt die von der Beklagten im Widerspruchsbescheid vom 21.09.1978 vertretene Auffassung aus, daß es sich bei der Scientology-Kirche um eine weltanschaulich geprägte Organisation angewandter Philosophie handele.“

ANMERKUNG: In der weiteren Entwicklung des obigen Rechtsstreits wurde vom Bundesverwaltungsgericht der Rechtsgrundsatz aufgestellt, dass nicht der Bekenntnisbegriff des Art. 4 GG zugrunde zu legen ist. In der darauf folgenden Entscheidung des VG Darmstadt wurde unter Zugrundelegung dieses engeren Begriffes im Sinne des Wehrpflichtgesetzes und aufgrund der Nichtberücksichtigung eines nachgelassenen Klägerschriftsatzes durch das Gericht letztlich die Freistellung vom Wehrdienst als Geistlicher verneint. So kam das VG Darmstadt zu dem Schluß, dass es sich bei der Scientology Kirche eher um eine Weltanschauungsgemeinschaft als um ein religiöses Bekenntnis im Sinne des Wehrpflichtgesetzes handele.

IV. ARBEITS- UND SOZIALRECHT:

1. Bundesarbeitsgericht, Beschluss vom 26.9.2002, Az 5 AZB 19/01, in Sachen eines Ex-Mitglieds ./.
Scientology Kirche Berlin wegen Nachforderung von Arbeitsentgelt

S. 7: „Der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen ist unzulässig.“

S. 9: „Nach den getroffenen Vereinbarungen stand der Kläger in einer vereinsrechtlichen Beziehung zum Beklagten und nicht in einem Arbeitsverhältnis. Ein Arbeitsvertrag wurde weder ausdrücklich noch konkludent geschlossen.“

S. 10: „3. Aus der fachlichen Bindung an die Grundsätze der Scientology Gemeinschaft kann nicht auf ein Arbeitsverhältnis geschlossen werden. Diese Bindung ist gerade Ausfluß des Vereinszwecks.“

S. 10: „Der Kläger verfolgte mit seiner Tätigkeit beim Beklagten keine Erwerbsabsichten, sondern ideelle Ziele und strebte die eigene geistige Vervollkommnung im Sinne der Lehren von Scientology an. Während seiner Mitgliedschaft in dem beklagten Verein teilte der Kläger die spirituellen Vorstellungen von Scientology vom Erreichen bestimmter Erlösungsstufen und wurde zur eigenen geistigen Vervollkommnung und Weitergabe der ‚Lehre‘ tätig.“

Das Gericht distanzierte sich damit von einer früheren entgegengesetzten Entscheidung aus dem Jahre 1995.

2. Sozialgericht Nürnberg, Urteil vom 19.01.2000, Az. S 13 AL 57/97 in Sachen Scientology Kirche Bayern e.V. ./ Bundesanstalt für Arbeit wegen Abgaben nach dem Schwerbehindertengesetz

S. 12: „Zudem findet auf den vorliegenden Fall nach Überzeugung des erkennenden Gerichtes auch § 7 Abs. 2 Nr. 2 SchwbG Anwendung, der bestimmt, daß als Arbeitsplätze nicht die Stellen gelten, auf denen Personen, deren Beschäftigung nicht in erster Linie ihrem Erwerb dient, sondern vorwiegend durch Beweggründe karitativer oder religiöser Art bestimmt sind, beschäftigt werden. ... Die Verwendung der Begriffe Personen und Beweggrund verbietet eine objektive Betrachtungsweise des Vereines als Ganzen, selbst wenn die Beklagte der Ansicht wäre, bei der Scientology Kirche Bayern e.V. handele es sich in Wahrheit um ein Wirtschaftsunternehmen, von Arbeitsplätzen nur ausgegangen werden könnte, wenn nachweisbar wäre, dass der Beweggrund der einzelnen Mitglieder nicht vorwiegend karitativer und religiöser Art wäre. Dazu wurde jedoch nichts vorgetragen.

Die Aufnahme in die Scientology Kirche Bayern e.V. erfolgt nur, wenn entsprechende religiöse Ideen dieser Kirche bejaht werden. Es kann nicht davon ausgegangen werden, daß die tätigen Mitglieder eine solche Erklärung in Täuschungsabsicht nur als Vorwand abgeben.

...

Im Übrigen bestimmt sich ein Verein auch durch die Überzeugung seiner Mitglieder. Der Kläger als Verein kann nicht losgelöst werden von seinen Mitgliedern und deren Überzeugung. In diesen Überzeugungen und den daraus resultierenden Aktivitäten der Mitglieder kommt der Zweck des Vereines zum Ausdruck. Mit anderen Worten, die Überzeugungen der Mitglieder bilden den Vereinswillen und ihre von diesen Überzeugungen getragenen Aktivitäten das maßgebliche Gesamtgebaren. Das bedeutet, aufgrund der Überzeugungen seiner Mitglieder unterfällt der Verein als solcher, d.h. die Scientology Kirche Bayern e.V., der Bestimmung des § 7 Abs. 2 Nr. 2 SchwbG.“

V. STEUERRECHT:

1. Bundesfinanzhof zurückverweisendes Urteil vom 21.08.1997, Az. V R 65/94, in Sachen Scientology Mission ./ Finanzamt wegen Umsatzsteuer

S. 10: „c) Der Kläger trägt vor, weder in den Betriebsprüfungsberichten noch in der Einspruchsentscheidung noch in den Schriftsätzen habe das Finanzamt bestritten, daß er - der Kläger - eine Religion vertrete. Auch im Erörterungstermin vom 26. Januar 1993 sei dies

nicht in Zweifel gezogen worden. Das Protokoll beweise, daß die Beteiligten und der Berichterstatter vom Vorliegen einer Religionsgemeinschaft ausgegangen seien. ...

Die Behauptung des Klägers, das Finanzamt habe bis zum Erlaß des Gerichtsbescheides nicht in Frage gestellt, daß Scientology eine Religionsgemeinschaft sei, trifft zu. In der Einspruchsentscheidung legt das Finanzamt diese Eigenschaft zugrunde. Die Klageerwidlungsschrift enthält nichts Gegenteiliges. Im Erörterungstermin hat der Kläger laut Sitzungsprotokoll vorgetragen, Auditing stelle inhaltlich ein seelsorgerisches Einzelgespräch dar, Scientology leiste als Kirche Dienste an seine Mitglieder, und die hauptamtlichen Mitglieder verstünden sich als ordensähnliche Gemeinschaft. Das Protokoll vermerkt nicht, daß hiergegen von seitens des Finanzgerichts oder des Finanzamts Einwendungen erhoben worden sind.“

VI. BÜRGERLICHES RECHT:

1. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 28.3.2002, Az 2 BvR 307/01, in Sachen X ./.
CDU wegen Parteiausschluß

„b) Die angegriffenen Entscheidungen sind des Weiteren mit Art. 4 Abs. 1 GG vereinbar. Dies gilt auch, wenn man zu Gunsten der Beschwerdeführer davon ausgeht, daß die Scientology Kirche jedenfalls eine Weltanschauungsgemeinschaft ist (vgl. auch BVerwGE 90, 112 <115> hinsichtlich der Osho-Bewegung <„Bhagwan“>).“

2. Landgericht Hamburg, Beschluß vom 05.01.1998, Az. 330 O 169/97, in Sachen eines Ex-Mitglieds ./.
SK Hamburg wegen Rückforderung von Spendenbeiträgen

S. 3: „Der Beklagte ist als Religionsgemeinschaft anerkannt, seine Finanzierung über Spendenbeiträge begründet nach allgemeiner Ansicht (dazu zuletzt das Bundesverwaltungsgericht Pressemitteilung vom 06.11.1997 <Anl. B 30>) keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Bei der Bewertung der den Mitgliedern angebotenen religiösen Leistungen muß - auch vor dem Hintergrund der in Art. 4 GG gewährten Religions-Freiheit - berücksichtigt werden, daß sich der Beklagte, anders als die Kirchengemeinschaften, die sich u.a. über Steueraufkommen finanzieren können, ausschließlich über Spenden der Mitglieder finanzieren muß. Die von dem Beklagten angebotenen Leistungen können mithin nicht in einem normalen Preis-Leistungsverhältnis gesehen werden.“

3. Landgericht München I, Urteil vom 30.03.1993, Az. 23 O 4805/92, in Sachen eines Ex-Mitglieds ./.
Scientology Mission wegen Rückforderung von Spendenbeiträgen

S. 7: „b) Vielmehr muß bei der Bewertung der Beziehungen der Parteien berücksichtigt werden, daß es sich bei dem Beklagten um eine Religionsgemeinschaft i.S. des Grundgesetzes handelt und die vom Kläger in Anspruch genommenen Leistungen nach dem Selbstverständnis des Beklagten - wie auch für den Kläger aus den ihm überlassenen Unterlagen ersichtlich - zentraler Punkt der geistig-religiösen Praxis waren.

Damit sind jedoch die vom Kläger erbrachten - als Spenden bezeichneten - Zahlungen nicht allein in erwerbswirtschaftlichen Kategorien zu erfassen, sondern auch als Beiträge zur Finanzierung der gesamten Vereinigung zu werten.“

S. 8: „Denn die Leistungen des Beklagten dienen nach dem Parteiwillen religiös motivierten Zielen, die sich nicht finanziell bewerten lassen.“

4. Oberlandesgericht Stuttgart, Urteil vom 27.05.92; Az 4 U 26/92 in Sachen Mitglied X ./.
Zeitungsverlag wegen einstweiliger Verfügung

„Dem Verfassungs- bzw. Gesetzgeber steht es frei, bestimmte Bereiche des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts abschwächend oder verstärkend speziell zu regeln. Bezüglich des vorliegend zur Entscheidung stehenden Sachverhaltes ist dies gem. Art. 140 GG, der u.a. auf Art. 136 der Weimarer Verfassung verweist, geschehen; Art. 136 Abs. 3 Satz 1 Weimarer Verfassung lautet:

„Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren“.

Der Geheimhaltung der Religion (negative Bekenntnisfreiheit) kommt hiernach besondere Bedeutung zu und in diesen Bereich griff der Beklagte mit den angegriffenen Äußerungen ein. ... Auch aus letzterer (Äußerung) folgt, jedenfalls mittelbar, die Zugehörigkeit bzw. das Zugehörigkeitsgefühl der Klägerin zu den Scientologen.“

5. Landgericht Frankfurt - Urteil vom 07.06.1989, Az 2/4 O 471/88, Ex-Mitglied ./.
Scientology Mission Frankfurt wegen Rückforderung von Spendenbeiträgen

S. 6: „Der Kläger erhielt die Auditing-Stunden als Mitglied des Beklagten, einer Religionsgemeinschaft i.S. des Grundgesetzes. Diese Auditings unterliegen als - nach dem Selbstverständnis des Beklagten - zentraler Punkt der geistig-religiösen Praxis und seelsorgerischen Heilsvermittlung in der Scientology dem grundrechtlich geschützten Bereich.“

„Die Kammer geht mit der in Praxis und Lehre verbreiteten Ansicht davon aus, daß es sich bei der Scientology Kirche, bzw. ihren juristisch selbständigen Gliedern, also auch dem Beklagten, um eine Religionsgemeinschaft i.S. des Grundgesetzes handelt, da die Kirche über einen umfangreichen Bestand religiöser Lehren über das Wesen und die Bestimmung des Menschen in seiner Beziehung zu Gott verfügt. Bei der Würdigung dessen, was im Einzelfall als Ausübung von Religion und Weltanschauung zu betrachten ist, darf nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (E 24, 236, 247) das Selbstverständnis der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft nicht außer Betracht bleiben. Wie insbesondere § 5 der Satzung des Beklagten entnommen werden kann, ist das Auditing Kernbestandteil der Lehre und seelsorgerische Betätigung des Beklagten und somit grundrechtlich geschützte Religionsausübung.“

S. 8: „Wenn Spenden bzw. Beiträge von den Mitgliedern anlässlich konkreter Inanspruchnahme kirchlicher Dienste geleistet werden, so ist dies nur eine denkbare Form der Finanzierung einer Religionsgemeinschaft, die möglicherweise als gerechter angesehen werden kann als die Forderung eines pauschalen Prozentsatzes vom Einkommen des Mitglieds. Jedes Mitglied muß eigenverantwortlich entscheiden, ob es an die Lehre des Beklagten glaubt und mit den zu entrichtenden Zahlungen der Religionsgemeinschaft das Bestehen und Verbreiten sichern will. Einleuchtend ist, daß die Ziele des Beklagten nur durch eine finanzkräftige Organisation erreicht werden können, wobei Art und Weise der Finanzierung einer Religionsgemeinschaft wiederum zum geschützten Selbstverwaltungsbereich einer Kirche gehören. Kleine religiöse/weltanschauliche Gemeinschaften, wie der Beklagte, die entgegen der großen etablierten Kirchen nicht über erhebliche Steuereinnahmen verfügen, müssen für eine anderweitige Finanzierung sorgen. Ob sie dabei ihre Einnahmen über

Spenden, Mitgliedsbeiträge oder Entgelte für bestimmte Leistungen im Rahmen der religiös/weltanschaulichen Betätigung erzielen, bleibt ihrem Selbstbestimmungsrecht überlassen. Entscheidend ist, daß die erzielten Einnahmen letztlich dieser Betätigung zugute kommen.“

S. 11: „Das Auditing greift nicht in den Bereich von Heilkunde ein. Es hat seinen Ursprung in der grundgesetzlich geschützten, religiösen Anschauung des Beklagten und ist zentraler Punkt der geistig/religiösen Praxis und seelsorgerischen Heilungsvermittlung in der Scientology. Wie die meisten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften spricht der Beklagte nach seinem Selbstverständnis den Menschen als Ganzes, als Einheit von Leib und Seele an. Damit verbindet sich grundsätzlich auch die Verheißung positiver Veränderungen im körperlichen oder seelischen Bereich - sozusagen als Nebenprodukt - für die Mitglieder, die nach den Vorschriften des Beklagten handeln und von dessen angebotenen Hilfeleistungen Gebrauch machen. Dadurch werden Veranstaltungen wie das Auditing jedoch nicht zu einer medizinischen Heilbehandlung; vielmehr entziehen sie sich als Bestandteil des religiösen/weltanschaulichen Bekenntnisses mit einer entsprechenden Betätigung einer wissenschaftlichen Bewertung.“

6. Bundesgerichtshof Urteil vom 25.09.1980, Az. III ZR 74/78, in Sachen Scientology Kirche Deutschland u.a. gegen BRD wegen immateriellem Schadenersatz, NJW 1981, 1460

S. 17: „Unter diesen Voraussetzungen kann auch den Klägerinnen als Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften in der Form rechtsfähiger Vereine eine Geldentschädigung wegen immaterieller Beeinträchtigungen zustehen.“

7. Amtsgericht Stuttgart, Urteil vom 08.12.1976 in Sachen eines Ex-Mitglieds ./.. Scientology Kirche Stuttgart wegen Rückforderung von Spendenbeiträgen, Az 13 C 3687/76

„Hier dagegen bietet eine Religionsgemeinschaft Unterweisung in ihrer Lehre an, von der sie glaubt, daß sie geeignet sei, das Wohlbefinden und die Zufriedenheit des Menschen zu vergrößern.“

VII. STRAFRECHT:

1. Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Berlin am Landgericht Berlin vom 28.01.1991, Az. 1 Wi Js 481/89 wegen Verstoß gegen das AMG

S. 1: „In der Bundesrepublik Deutschland ist die Scientology Kirche als Religionsgemeinschaft im Sinne von Artikel 4, 140 des Grundgesetzes anerkannt.“

S. 2: „Die Scientology Kirche ist nach ihrem Selbstverständnis eine sogenannte Erlösungs-Religion. Das heißt, sie will ihre Gläubigen zu immer höheren Bewußtseinsstufen führen in der Erkenntnis der Unsterblichkeit des Menschen als geistiges Wesen.“

2. Staatsanwaltschaft am Landgericht Frankfurt, Einstellungsverfügung vom 07.10.1987, wegen Verstoß gegen das UWG/HWG, Az 92 Js 12546/85

S. 2: „Was die Scientology Kirche betrifft, so ist diese in der Bundesrepublik Deutschland als Religionsgemeinschaft anerkannt im Sinne Art. 4 GG, 140 GG.“